



Große Kreisstadt Schwandorf

Spitalgarten 1 - 92421 Schwandorf

Schwandorf, 20.06.2025

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Die Straße soll als Ortsstraße gewidmet werden.

Begründung:

Die Straße ist endgültig fertig gestellt und dient dem innerörtlichen öffentlichen Verkehr. Nachdem die Widmungsvoraussetzungen vorliegen und der Bauausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf mit Beschluss vom 07.12.2021 zugestimmt hat, ist die Straßenfläche einschließlich deren Geh- und Parkflächen zur Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmen (Art. 6 BayStrWG).

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Am Schlossacker
Stadt:	Schwandorf;
Landkreis:	Schwandorf;
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummern:	53/0, Gemarkung Haselbach;
Anfangspunkt:	Einmündung Kreuzstraße, Gemarkung Haselbach;
Endpunkt:	Westecke Fl.Nr. 53/16, Gemarkung Haselbach;
Länge:	0,199 km;
Baulastträger:	Stadt Schwandorf;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 15.07.2025

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadt Schwandorf im Rathaus, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer E33 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
(Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwandorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Oberbürgermeister, Andreas Feller

